

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Dezember 2010

### **1776. Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand (Vernehmlassung)**

Sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wie auch das gleich datierte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, nach ihrem Lebensaufwand besteuert werden können.

Diese Besteuerung nach dem Aufwand (auch als Pauschalbesteuerung bezeichnet) ist in den letzten Jahren zunehmend diskutiert worden. Im Kanton Zürich wurde die Aufwandbesteuerung, bezogen auf die Staats- und Gemeindesteuern, mit Volksentscheid vom 8. Februar 2009 abgeschafft. Der Bundesrat hält nun eine Reform dieser Besteuerung für notwendig. Ziel dieser Reform ist es, die Besteuerung nach dem Aufwand zu verschärfen und dadurch ihre Akzeptanz zu stärken.

Der Bundesrat schlägt daher in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vor, die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG wie folgt zu ändern:

1. Als Mindestlimite für den Aufwand im In- und Ausland soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.
2. Bei der direkten Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von Fr. 400'000 gelten; die Kantone müssen für den Teil der Steuer nach dem Aufwand, der an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand auch die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
4. Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anwendung kommen.

Zudem soll für Schweizer Staatsangehörige, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in die Schweiz ziehen, die Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr zur Verfügung stehen. Bisher konnten sie diese Besteuerungsart für das Zuzugsjahr verlangen.

Schliesslich ist es weiterhin dem Entscheid der Kantone überlassen, ob sie für ihre Steuern die Aufwandbesteuerung vorsehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (in elektronischer Form [in PDF- und Word-Version] auch an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. September 2010, mit dem Sie uns die Vernehmlassungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie im gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zu und begrüssen die damit verbundenen Verschärfungen bei der Besteuerung nach dem Aufwand.

Weiter ist für den Kanton Zürich, in dem die Aufwandbesteuerung mit Volksentscheid vom 8. Februar 2009, bezogen auf die Staats- und Gemeindesteuern, abgeschafft wurde, von grosser Bedeutung, dass es den Kantonen weiterhin freigestellt ist, ob sie diese Besteuerungsform für ihre Steuern vorsehen wollen. Mit anderen Worten bleibt der erwähnte Volksentscheid vom 8. Februar 2009 durch die vorgesehenen Änderungen im DBG und StHG unberührt.

Sodann möchten wir, unter Bezugnahme auf die Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 29. September 2010, noch darauf hinweisen, dass sich in den vorgeschlagenen Art. 6 StHG bezüglich der sogenannten Kontrollrechnung Ungereimtheiten eingeschlichen haben, die behoben werden sollten. Gemäss dieser Kontrollrechnung muss die Steuer nach dem Aufwand insgesamt mindestens so hoch sein wie die Einkommenssteuer auf bestimmten Einkünften und die Vermögenssteuer auf bestimmten Vermögenswerten.

Die erwähnten Ungereimtheiten sind darauf zurückzuführen, dass die Bestimmung über die Kontrollrechnung, die sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer betrifft, in den Abs. 2 von Art. 6 des Entwurfs zum StHG eingefügt wurde. Dieser Absatz handelt jedoch ausschliesslich von der «Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt»

(Art. 6 Abs. 2 Einleitung Entwurf StHG), während die sich auf die Vermögenssteuer beziehende Bestimmung erst in Art. 6 Abs. 4 des Entwurfs zum StHG folgt. Dementsprechend ist die Bestimmung über die Kontrollrechnung in einem neuen Abs. 5 anzufügen.

Aus den dargelegten Gründen hat daher Art. 6 StHG, ausgehend von der Vernehmlassungsvorlage, neu wie folgt zu lauten:

«<sup>1</sup>Der Kanton kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz nehmen; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup>Die Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>3</sup>Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

<sup>4</sup>Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt.

<sup>5</sup>Die Steuer nach dem Aufwand muss schliesslich insgesamt mindestens gleich hoch sein wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,

- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen,
- f. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.»

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**